



Antrag auf Spielerlaubnis für jüngere A-Junioren / B-Juniorinnen in Herren- / Frauenmannschaften gemäß SFV-Spielordnung § 57 Ziffer (3)

Vereins-Nr.	<input type="text"/>		
Vereinsname	<input type="text"/>		
Name Spieler/in	<input type="text"/>		
Vorname	<input type="text"/>		
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Spielerpassnummer	<input type="text"/>

Spieler/in und antragstellender Verein bestätigen durch ihre Unterschrift die Richtigkeit aller Angaben. Unzutreffende Angaben gehen bei Aufnahme in den Antrag zu Lasten des Vereins. Bei nachträglicher Feststellung der Unrichtigkeit von Angaben werden Spieler/in und Verein im Rahmen eines sportgerichtlichen Verfahrens nach den Ordnungen des SFV belangt.

Datum (Unterschrift Spieler/Spielerin) (Unterschrift des Vereins mit Stempel)

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen bei (* bitte ankreuzen):

- Schriftliche Begründung des Antrages (einschl. Begründung der fehlenden altersgerechten Spielmöglichkeiten)*
- Schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern/ Erziehungsberechtigten / gesetzl. Vertreter*
- Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes zum Spielen in Herren-/Frauenmannschaften*
- Spielerpass *

Stellungnahme / Befürwortung des zuständigen Kreis-/Stadtverbandes Fußball:

Der Kreis- /Stadtverband Fußball hat den Antrag auf Spielerlaubnis gemäß § 57, Ziffer 3 der SFV-Spielordnung geprüft und stimmt dem Antrag

zu ** nicht zu **.

Die Begründung der Entscheidung ist als Anlage beizufügen.

Datum (Stempel des KVF/SVF) (Unterschrift des KVF/SVF)

** Nach Entscheidung bitte Weiterleitung, einschl. aller Unterlagen an die SFV-Geschäftsstelle.

Stellungnahme / Befürwortung des zuständigen SFV-Ausschusses:

Der Jugendausschuss / Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball* hat den Antrag auf Spielerlaubnis gemäß § 57, Ziffer 3 der SFV-Spielordnung geprüft und stimmt dem Antrag

zu ** nicht zu **.

Die Begründung der Entscheidung ist als Anlage beizufügen.

Datum (Name des SFV-Ausschussmitgliedes) (Unterschrift/Stempel des SFV-Ausschusses)

** Nach Entscheidung bitte Weiterleitung, einschl. aller Unterlagen an die SFV-Geschäftsstelle/Passstelle.

Regelung zur einheitlichen Umsetzung von § 57 (3) der SFV-Spielordnung



SÄCHSISCHER
FUSSBALL-VERBAND

Der Vorstand des SFV hat am 02.04.2012 eine Änderung von § 57 der Spielordnung bezüglich der möglichen Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des jüngeren Jahrganges in Herren- bzw. Frauen-Mannschaften beschlossen:

Wortlaut § 57 Ziffer 3:

„Besteht für A-Junioren oder B-Juniorinnen des jüngeren Jahrganges keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen mit Zustimmung des SFV-Jugendausschusses bzw. des Frauen- und Mädchen-Ausschusses des SFV in Abstimmung mit dem zuständigen Mitgliedsverband eine Spielerlaubnis für eine Amateurmansschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.“

Die Änderung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Zwecks einheitlicher Umsetzung wird hiermit folgende Regelung festgelegt:

1. Der Verein stellt mittels Formular einen schriftlichen Antrag auf Erteilung der Spielerlaubnis. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle des zuständigen Kreisverbandes zu senden. Dem Antrag sind die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters, die Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes sowie der Spielerpass beizufügen. In dem Antrag ist darzustellen, welche Anstrengungen der Verein unternommen hat, sich an einer Spielgemeinschaft zu beteiligen, und zu begründen, warum für den betroffenen Spieler keine anderweitige Spielmöglichkeit in einem Verein der näheren Umgebung besteht. Als Verein der näheren Umgebung im Sinne dieser Regelung gelten grundsätzlich alle Vereine, deren Sportanlagen in einer Entfernung von bis zu 15 km von der Sportanlage des antragstellenden Vereins liegen oder zu den üblichen Trainings- und Spielzeiten innerhalb von 45 Minuten mittels öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fahrrad erreichbar sind.
2. Der Kreisverband prüft den Antrag, stimmt diesem entweder zu oder nicht zu und leitet den Antrag zusammen mit der schriftlichen Begründung seiner Entscheidung sowie allen Unterlagen an die Geschäftsstelle des SFV weiter.
3. Die Geschäftsstelle des SFV gibt den Antrag an den SFV-Jugendausschuss bzw. an den SFV-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball weiter. Der Jugendausschuss bzw. der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball prüft den Antrag, stimmt diesem entweder zu oder nicht zu und teilt seine Entscheidung der Geschäftsstelle des SFV mit.
Im Jugendausschuss ist der Junioren-Spielleiter, im Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball der Juniorinnen-Spielleiter für die Prüfung und Bewertung des Antrages zuständig.
4. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen nach Nr. 5 erteilt die Geschäftsstelle des SFV die Spielerlaubnis mit Eintragung auf dem Spielerpass. Sie wird ohne Wartefrist erteilt. Die Erteilung der Spielerlaubnis ist kostenpflichtig; die Gebühr beträgt gemäß § 6 (5a) der SFV-Finanzordnung 15,00 €.
5. Die Spielerlaubnis kann nur erteilt werden, wenn
 - a) der antragstellende Verein keine A-Junioren- bzw. B-Juniorinnen-Mannschaft im Spielbetrieb hat
 - b) und der antragstellende Verein in der Altersklasse A-Junioren bzw. B-Juniorinnen nicht an einer Spielgemeinschaft beteiligt ist
 - c) und für den betroffenen Spieler bzw. die betroffene Spielerin keine zumutbare Möglichkeit besteht, zu einem Verein der näheren Umgebung mit A-Junioren- bzw. B-Juniorinnen-Mannschaft zu wechseln oder ein Zweitspielrecht in einer A-Junioren- bzw. B-Juniorinnen-Mannschaft eines Vereins der näheren Umgebung zu erhalten
 - d) und der SFV-Jugendausschuss bzw. der SFV-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball dem Antrag zustimmen sowie der zuständige Kreisverband an der Entscheidung beteiligt worden ist.
6. Für A-Junioren-Spieler, die den Verein wechseln, wird im aufnehmenden Verein keine Spielerlaubnis nach § 57 (3) erteilt.
7. Eine Beantragung ist jederzeit möglich. Für das Folgespieljahr wird eine Spielerlaubnis jedoch nicht vor dem 30.06. erteilt.
8. Die Spielerlaubnis erlischt am Ende eines Spieljahres automatisch. Sie erlischt während des Spieljahres, wenn dem betroffenen Spieler ein Zweitspielrecht erteilt wird.

Autor: Jens Vöckler
03.06.2012

Freigabe:

Christoph Kutschker (SFV-Vizepräsident)
04.06.2012